



Einwohnergemeinde Bärswil



Einwohnergemeinde Hindelbank

Einwohnergemeinden Bärswil und Hindelbank

Zusammenarbeitsvertrag Friedhof- und Be- stattungswesen

ab 1. Januar 2022

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Vertrag

zwischen

der **Einwohnergemeinde Hindelbank**,
handelnd durch den Gemeinderat Hindelbank, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank,

und

der **Einwohnergemeinde Bärswil**,
handelnd durch den Gemeinderat Bärswil, Hubelweg 10, 3323 Bärswil

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Bärswil (angeschlossene Gemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Hindelbank (Sitzgemeinde) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ihre Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens.

² Die Sitz- und Anschlussgemeinde können weitere Gemeinden aufnehmen. Die Aufnahme einer weiteren Gemeinde kommt zustande, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzgemeinde.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ diesen Zusammenarbeitsvertrag soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Art. 2

Übertragene Aufgaben

¹ Die Sitzgemeinde erfüllt für die angeschlossene Gemeinde deren Aufgaben in den Bereichen:

- a Verwaltung des Friedhofs in Hindelbank,
- b Friedhof- und Bestattungspolizei.

² Über Gesuche um unentgeltliche Bestattung aus den Anschlussgemeinden entscheiden die Anschlussgemeinden selbst.

Art. 3

- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung
- ¹ Die Sitzgemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben wirtschaftlich.
- ² Sie berücksichtigt, soweit rechtlich zulässig und angezeigt, bestehende Ressourcen in den beteiligten Gemeinden.

Organisation

Art. 4

- Ausschuss
- Zur strategischen Ausrichtung des Friedhofs und zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung kann die Sitzgemeinde Hindelbank zusammen mit der Anschlussgemeinde einen Ausschuss im Sinne einer nicht ständigen Kommission bilden.

Art. 5

- Information
- Die Sitzgemeinde orientiert die Anschlussgemeinde regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie über das Budget und die Jahresrechnung des Friedhof- und Bestattungswesens.

Finanzen

Art. 6

- Rechnung
- ¹ Die Sitzgemeinde führt im Rahmen ihrer Gemeinderrechnung die Rechnung für die ihr mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.
- ² Sie sorgt dafür, dass die Rechnung über die Grundlagen für die Kostenverteilung nachvollziehbar Auskunft gibt.
- ³ Die Anschlussgemeinde hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 7

- Beiträge der Gemeinden
- ¹ Die Anschlussgemeinden bezahlen einen Beitrag pro Einwohner (Kopfquote) gemäss Einwohnerregister. Stichtag ist der 31. Dezember. Die Zahlung hat im ersten Quartal zu erfolgen.
- ² **Gewährt eine Anschlussgemeinde ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung, übernimmt sie die Gebühren und Kosten der Sitzgemeinde gemäss Reglement.**

Art. 8

- Budget
- Der Gemeinderat der Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde bis 31. August über das Budget des Friedhof- und Bestattungswesens für das nächste Jahr.

Art. 9

Vorschüsse ¹ Die Sitzgemeinde leistet für sich selbst und für die angeschlossene Gemeinde Vorschüsse für die gemeinsam erfüllten Aufgaben.

² Die angeschlossenen Gemeinde leistet entweder ebenfalls Vorschüsse oder beteiligt sich gemäss Kostenverteiler an den Zinskosten. Die Sitzgemeinde bestimmt das Nähere.

Art. 10

Interne Verrechnungen Interne Verrechnungen der Sitzgemeinde zu Lasten des Friedhofs- und Bestattungswesens müssen nachgewiesen und betriebswirtschaftlich begründet sein und sich im ortsüblichen Rahmen halten.

Art. 11

Entschädigung Der Verrechnungssatz pro Stunde beträgt CHF 60.00. In dieser Stundenentschädigung sind sämtliche Leistungen und Entschädigungen was Lohn anbelangt sowie Weiterbildungen, Kurse und Tagungen, etc. inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Dienstaltersentschädigungen, 13. Monatslohn, Spesenentschädigungen sowie die Kosten für die Büroinfrastruktur und das Verbrauchsmaterial.

Art. 12

Rechnungsstellung ¹ Die Sitzgemeinde stellt der Anschlussgemeinde die geschuldeten Beträge jährlich auf Ende Jahr in Rechnung.

² Sie kann Akontozahlungen verlangen.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Vermögensübergang der Begräbnisgemeinde Hindelbank ¹ Das Vermögen der Begräbnisgemeinde Hindelbank geht auf den Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes (1. Januar 2022) mit allen Aktiven und Passiven an die Einwohnergemeinde Hindelbank über.

² Ab dem 1. Januar 2022 haftet die Einwohnergemeinde Hindelbank gegenüber Dritten alleine für die von der Begräbnisgemeinde Hindelbank eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bzw. des kantonalen Personalgesetzes.

Art. 14

Rechtsgrundlagen Die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinde erlassen die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlichen Rechtsgrundlagen und passen ihr eigenes Recht soweit erforderlich an.

Art. 15

Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 16

Kündigung ¹ Dieser Vertrag kann durch die Sitzgemeinde und durch die Anschlussgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung durch eine angeschlossene Gemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Beteiligten nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen Voraussetzungen noch auf sinnvolle Weise weitergeführt werden kann.

³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde durch die zuständigen Organe der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde beschlossen.

Bäriswil, XX.XX.XXXX

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Elisabeth Allemann Theilkäs

Janine Schmid

Hindelbank, 18. Oktober 2021

Der Präsident

Die Sekretärin i. V.

Daniel Wenger

Katja Schönholzer